

BVGer D-7786/2010 vom 20. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7786_2010

FR: TAF D-7786/2010 du 20 juillet 2012

IT: TAF D-7786/2010 del 20 luglio 2012

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Ausländerrechts betreffend vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 27 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das mit Zwischenverfügung vom 23. November 2010 sistierte Beschwerdeverfahren ist wiederaufzunehmen (vgl. Sachverhalt Bst. P und U.a).

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 4

Am 1. Januar 2008 trat das AuG in Kraft; gleichzeitig wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) aufgehoben (vgl. Art. 125 i.V.m. Anhang Ziff. I AuG). Gemäss den

Übergangsbestimmungen von Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Der Beschwerdeführer wurde vom BFM mit Verfügung vom 24. März 1992 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14a ANAG vorläufig aufgenommen. Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG ist im vorliegenden Verfahren daher das AuG anwendbar.

E. 5.1

Das BFM kann gemäss Art. 84 Abs. 3 AuG auf Antrag der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Polizei eine wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind. Die letztgenannte Gesetzesbestimmung zählt in ihren Bst. a-c die Voraussetzungen abschliessend auf, bei deren Vorliegen eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG nicht verfügt respektive - gestützt auf Art. 84 Abs. 3 AuG - eine bereits rechtskräftig angeordnete vorläufige Aufnahme aufgehoben wird. Demnach wird die vorläufige Aufnahme nicht angeordnet respektive aufgehoben, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde (Bst. a), wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Bst. b), oder wenn sie die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verschuldet hat (Bst. c). Die Bestimmungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AuG stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit denjenigen von Art. 62 Bst. b und c AuG überein, welche die allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs von Bewilligungen oder anderen Verfügungen nach diesem Gesetz regeln.

E. 5.2

Im angefochtenen Entscheid hob das BFM die vorläufige Aufnahme auf Antrag der zuständigen Behörde des Kantons C. _____ gestützt auf Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG auf, da der Beschwerdeführer über mehrere Jahre hin immer wieder delinquierte und sich von den jeweils verhängten Strafen und Massnahmen nicht von weiteren Delikten habe abhalten lassen, darunter auch nicht von Betäubungsmitteldelikten, Geldwäscherei und einem bewaffneten Raubüberfall, deren Begehen sich nicht mit jugendlichem Leichtsinn oder mit Unreife erklären liessen. Statt sich zu verbessern, habe er seine deliktische Tätigkeit fortgesetzt, wobei er sich immer schwerere Straftaten habe zuschulden kommen lassen. Mit seinem deliktischen Verhalten habe der Beschwerdeführer die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verletzt und es müsse auch davon ausgegangen werden, dass er sie auch in Zukunft gefährde. Deshalb spiele es auch keine Rolle, dass sich das Raubdelikt vom (...) 2010 noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens befinde und nicht definitiv geklärt sei, wie im Schreiben vom 20. September 2010 geltend gemacht werde. Denn einerseits werde die Beteiligung des geständigen Beschwerdeführers am Raubdelikt nicht bestritten; andererseits sei es die Vielzahl von Delikten, welche im vorliegenden Fall für die Beurteilung relevant sei. Im vorliegenden Fall erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG als erfüllt. Der Beschwerdeführer ist vom

Strafgericht C._____ am 14. Mai 2012 wegen qualifizierten Raubs (besondere Gefährlichkeit), Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch sowie mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz erstinstanzlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden (vgl. Sachverhalt Bst. U.b). Er hat zwar gegen das vorgenannte Urteil Berufung eingelegt. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfenen Delikte indessen grundsätzlich eingestanden, weshalb mit Blick auf die Gesamtumstände ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass er durch den qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB sowie die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz besonders wertvolle Rechtsgüter (Leib und Leben) verletzte beziehungsweise gefährdete, weshalb eine schwerwiegende Verletzung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen. In diesem Sinne setzt Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG (im Gegensatz zu dessen Bst. a) keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe voraus (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 3 E. 3b/bb S. 27 f.). Hinzu tritt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer durch seine verschiedenen früheren Delikte, welche im Verbund mit dem qualifizierten Raub im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ebenfalls Relevanz entfalten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz nicht nur erheblich gefährdet, sondern auch wiederholt gegen diese verstossen hat.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip in Einklang steht. Dieses Prinzip bildet einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Handelns (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG konkretisiert, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben.

E. 6.1.1

In diesem Sinne wurden bereits die früheren Bestimmungen von Art. 10 Bst. a und Art. 14a Abs. 6 aANAG, welche durch die vorstehend in E. 4 genannten neuen Bestimmungen des AuG abgelöst wurden, durch die massgebliche Rechtsprechung ausgelegt.

E. 6.1.2

So hat die - in BVGE 2007/32 bestätigte und daher weiterhin gültige - Praxis der ARK bei der Anwendung von Art. 14a Abs. 6 aANAG eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers oder der Ausländerin an einem Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz an einer Wegweisung vorausgesetzt und dabei die Interessen des Staates am Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegender Verletzung eingeschränkt. Die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 aANAG sei mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden (vgl. BVGE 2007/32 E. 3.2 sowie EMARK 2006 Nr. 30 E. 6, EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.3, EMARK 2006 Nr. 11 E. 7.2, EMARK 2004 Nr. 39 E. 5.3, EMARK 2003 Nr. 3 E. 3a).

E. 6.1.3

Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Art der begangenen Delikte beziehungsweise der dadurch verletzten Rechtsgüter, die Schwere des Verschuldens, die

Dauer der Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin in der Schweiz sowie die dieser Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.3.1, EMARK 2004 Nr. 39 E. 5.2). Steht nicht der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme, sondern die Aufhebung derselben zur Diskussion, wird auf Seiten des Ausländers oder der Ausländerin im Rahmen der Interessenabwägung namentlich der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie den mit dem Vollzug der Wegweisung allenfalls verbundenen persönlichen und familiären Nachteilen ein vergleichsweise hoher Stellenwert beizumessen sein (vgl. EMARK 2006 Nr. 23 E. 8.3.1 und 8.3.3, EMARK 2006 Nr. 11 E. 7.2.3 S. 128).

E. 6.1.4

Auch das Bundesgericht setzt in seiner Rechtsprechung zu Art. 62 f. AuG - in Fortführung der Praxis zur Ausweisung nach dem vormaligen Art. 10 Bst. b aANAG - für die Anwendung dieser Bestimmung eine Interessenabwägung voraus, was bedeutet, dass die Massnahme nach den gesamten Umständen angemessen respektive verhältnismässig sein muss. In seiner aktuellsten publizierten Rechtsprechung hält das Bundesgericht diesbezüglich unter Art. 96 Abs. 1 AuG fest, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sei namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 137 E. 4.3 S. 381, BGE 134 II 1 E. 2.2 S. 3 m.w.H.).

E. 6.1.5

Daraus ergibt sich, dass bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit (weiterhin) nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist.

E. 6.2

Der frühere Rechtsvertreter bringt vor, der Haftrichter C._____ habe den Beschwerdeführer am 24. März 2010 ohne Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen, was dagegen spreche, dass von diesem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgehe, ansonsten die U-Haft wegen Fortsetzungsfahr angeordnet worden wäre. Die frühzeitige Entlassung desselben aus der U-Haft spreche auch dagegen, dass für dieses Ereignis mit einer schweren Strafe zu rechnen sei, ansonsten die U-Haft wegen Fluchtgefahr verlängert worden wäre. Überdies habe der Beschwerdeführer sich seither klaglos verhalten (vgl. Beschwerde S. 3/4).

E. 6.2.1

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. So ist der Beschwerdeführer geständig, am (...) 2010 einen bewaffneten Raubüberfall auf einen H._____ begangen zu haben. Allein schon deshalb ist festzuhalten, dass er durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung - wenn nicht verletzt - so zumindest in erheblicher Weise im Sinne von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG gefährdet hat. Die erstinstanzliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren weist überdies - wiewohl noch nicht rechtskräftig geworden - darauf hin, dass das Strafgericht C._____ von dessen Schuldfähigkeit ausgeht. Der chronologische Ablauf der kriminellen Verfehlungen des Beschwerdeführers zwischen den Jahren 2005 und 2010 (vgl. Sachverhalt Bst. D) weist zudem klarerweise auf eine zunehmende Steigerung seiner kriminellen Energie hin. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer sich aufgrund der

Aktenlage nach dem Raubüberfall keine weiteren kriminellen Taten hat zuschulden kommen lassen. Anzumerken bleibt vielmehr, dass es der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens trotz entsprechender verfahrensleitender Verfügung des Instruktionsrichters vom 23. November 2010 unterlassen hat, das Bundesverwaltungsgericht über den Stand seines Strafverfahrens auf dem Laufenden zu halten und diesem insbesondere fortwährend sämtliche ihn betreffende und im Rahmen dieses Strafverfahrens verfasste medizinische wie psychiatrische Berichte unaufgefordert zuzustellen. Mit dieser Verhaltensweise hat er - wenn nicht seine Mitwirkungspflicht verletzt - so zumindest eine gewisse Gleichgültigkeit mit Blick auf das vorliegende Verfahren bezüglich Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erkennen lassen.

E. 6.2.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch den qualifizierten Raub (vgl. Sachverhalt Bst. E und U.b) sowie die früher begangenen Delikte (vgl. Sachverhalt Bst. D) wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen beziehungsweise diese erheblich gefährdet hat. Aus diesen Gründen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung.

E. 6.3

Dem öffentlichen Interesse am Wegweisungsvollzug sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen.

E. 6.3.1

In diesem Zusammenhang ist zwar zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer sich seit September 1988 und damit seit nunmehr fast 24 Jahren in der Schweiz befindet. Indessen bestehen aufgrund der Aktenlage keine Anhaltspunkte auf eine der langen Anwesenheitsdauer entsprechende Integration des Beschwerdeführers: So hat er zwar in den Jahren 2002 bis 2004 eine zweijährige Anlehre als L. _____ bei der M. _____ C. _____ absolviert, ist aber in der Folge keiner festen oder regelmässigen Anstellung mehr nachgegangen und hat von der Fürsorge gelebt. Aktuell arbeitet er seit Juli 2011 in der N. _____ O. _____, einer Tochterfirma der P. _____, als Betriebsmitarbeiter, während sein vorangehendes Engagement als Hilfsarbeiter im Q. _____ bloss zwei Monate dauerte (Oktober bis Dezember 2010). So besehen, kann nicht von einer adäquaten Integration des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse gesprochen werden.

E. 6.3.2

Auch die im Bericht der Bewährungshilfe C. _____ vom 2. August 2010 thematisierte, in der früheren demütigenden Behandlung durch den Vater sowie der Perspektivlosigkeit seiner Situation gründende Schwierigkeit, mit eigenen Aggressionen umzugehen (vgl. Beschwerdebeilage 9), vermag auf subjektiver Seite kein überwiegendes privates Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz zu begründen, ändert sie doch an der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts nichts, wonach er durch die früher begangenen Delikte und namentlich den qualifizierten bewaffneten Raubüberfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz erheblich gefährdet hat. Darüber hinaus weist ja gerade die Tatsache, dass das Strafgericht C. _____ den Beschwerdeführer am 14. Mai 2012 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt hat, untrüglich darauf hin, dass es - im Einklang mit der Anklagebehörde - nachgerade von dessen Schuldfähigkeit ausgeht und ihn somit für sein Handeln persönlich verantwortlich macht.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er lebe seit seinem vierten Altersjahr in der Schweiz und sei seither nie mehr in der Türkei gewesen, weshalb er dort auch über keinerlei Beziehungen und kulturelle Anbindung mehr verfüge. Bezüglich der türkischen Sprache verfüge er nur über mündliche Kenntnisse, weshalb er in der Türkei ein eigentlicher Analphabet sei, da er nur ganz beschränkte Kenntnisse der geschriebenen türkischen Sprache habe. Eine Ausweisung wäre für ihn zudem existenzbedrohend, da nicht ersichtlich sei, wie er diesfalls seinen Lebensunterhalt bestreiten solle (vgl. Beschwerde S. 5 f.). Der Beschwerdeführer vertritt damit implizit den Standpunkt, sein Wegweisungsvollzug in die Türkei sei unzumutbar. Er scheint dabei zu verkennen, dass die gesetzliche Konzeption von Art. 83 Abs. 7 i.V.m. Art. 84 Abs. 3 AuG gerade vorsieht, eine ehemals wegen Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 Bst. a-c AuG als erfüllt erachtet werden. Ungeachtet dessen bleibt darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seinerzeit in die vorläufige Aufnahme seiner Eltern miteinbezogen wurde und dessen Herkunftsprovinz zum heutigen Zeitpunkt gemäss Praxis der Asylbehörden als sicher eingestuft wird.

E. 6.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit in gesamthafter Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass das öffentliche Interesse der Schweiz an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die von der Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers erweist sich daher auch als verhältnismässig.

E. 7

Schliesslich bleibt nach der klaren Konzeption von Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG nur noch die Zulässigkeit des Vollzugs zu prüfen. Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei spricht nicht gegen die Zulässigkeit der Rückkehr. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zulässig.

E. 8

Die Schweizer Ehefrau des Beschwerdeführers hat für diesen am 21. Februar 2012 beim Migrationsamt des Kantons K._____ ein Familiennachzugsgesuch gestellt (vgl.

Sachverhalt Bst. S). Da letzterer durch seine Heirat mit einer Schweizerin grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung B verfügt, ist die Zuständigkeit für die konkrete Beurteilung dieses Anspruchs auf die fremdenpolizeilichen Behörden übergegangen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer allenfalls gestützt auf Art. 8 EMRK ein Recht auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung hat, wird somit durch diese zu prüfen sein (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 S. 168 ff.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde vom 3. November 2010 indessen nicht als aussichtslos erwies und nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.